

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 59		FREITAG, DEN 6. NOVEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite	
3. 11. 2020	<b>Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung</b> ..... 100-1, 2000-1, 2130-2, 341-1, 792-1, 63-5, 223-1, 860-15, 860-8, 1104-1, 3120-3, 3120-4, 3120-9, 450-4, 451-2	559	
3. 11. 2020	<b>Gesetz über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSFG)</b> ..... neu: 660-3	561	
3. 11. 2020	<b>Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag</b> ..... 2251-1	565	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz

#### zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung

Vom 3. November 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 379), erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 56

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

Die §§ 7, 9 bis 15 sowie § 16 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), werden aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung

§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), erhält folgende Fassung:

„(3) Von den von der Bürgerschaft zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern müssen drei der Bürgerschaft angehören.“

#### Artikel 4

##### **Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe**

In § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), wird das Komma am Ende von Buchstabe b durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

#### Artikel 5

##### **Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes**

In § 28 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird das Wort „Deputierten“ ersetzt durch die Wörter „von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern“.

#### Artikel 6

##### **Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg**

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), wird die Textstelle „einer Deputation,“ gestrichen.

#### Artikel 7

##### **Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

§ 79 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), wird gestrichen.

#### Artikel 8

##### **Änderung des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes**

§ 11 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449), geändert am 12. März 2018 (HmbGVBl. S. 61), wird gestrichen.

#### Artikel 9

##### **Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380,384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung:  
„§ 33 Inkrafttreten“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 34 wird gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „und der Beschlüsse der Deputation“ gestrichen.
  - 2.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
  - 2.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

2.3.1 In Satz 4 werden die Wörter „die Deputation der Jugendhilfebehörde“ ersetzt durch die Wörter „der Präses“.

2.3.2 In Satz 5 werden die Wörter „von der Deputation“ ersetzt durch die Textstelle „von ihm nach Satz 4“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bürgerschaft“.

3.2 In Absatz 2 werden die Wörter „Deputation der Jugendhilfebehörde“ ersetzt durch das Wort „Bürgerschaft“.

4. In § 14 wird das Wort „Deputation“ ersetzt durch das Wort „Bürgerschaft“.

5. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „die Deputation“ ersetzt durch die Wörter „den Präses der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde“.

6. In § 27 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Deputation“ gestrichen.

7. § 33 wird aufgehoben.

8. § 34 wird § 33.

#### Artikel 10

##### **Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht**

In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 5. Oktober 2017 (HmbGVBl. S. 319), werden die Wörter „die Deputierten sowie“ gestrichen.

#### Artikel 11

##### **Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes**

In § 114 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

#### Artikel 12

##### **Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

In § 110 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## Artikel 13

**Änderung des Hamburgischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

In § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## Artikel 14

**Änderung des  
Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

In § 100 Absatz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5,

7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## Artikel 15

**Änderung des  
Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Hinter § 50 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158, 175), werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 3. November 2020.

**Der Senat**

## Gesetz

**über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“  
(Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSFG)**

Vom 3. November 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

## Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter der Bezeichnung „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (HSF) ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.

## § 2

## Zweck

(1) Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds hat den Zweck, Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg, die durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den

Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hätte, durch Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 (Stabilisierungsmaßnahmen) zu stabilisieren.

(2) Unternehmen der Realwirtschaft nach Absatz 1 (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen, die

1. in der Freien und Hansestadt Hamburg
  - a) ihren Sitz oder
  - b) eine Betriebsstätte und ihren wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt
 haben,
2. nicht Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633), in der jeweils geltenden Fassung sind,

3. keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes sind, und
4. in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
  - a) eine Bilanzsumme in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 43 Millionen Euro,
  - b) Umsatzerlöse in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro,
  - c) mehr als 50 Beschäftigte und höchstens 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

(3) Steht eine Abweichung nicht außer Verhältnis zu den Kriterien des Absatzes 2 Nummer 4 oder übersteigt eine Maßnahme nach diesem Gesetz das Volumen von 8 Millionen Euro, kann eine Stabilisierung nach diesem Gesetz nur mit Zustimmung der nach § 1 des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in der jeweils geltenden Fassung errichteten Kreditkommission erfolgen.

### § 3

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Hamburger Stabilisierungsfonds haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

### § 4

#### Verwaltung und Geschäftsführung

(1) Der Hamburger Stabilisierungsfonds unterliegt der Aufsicht der für die Wirtschaft zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(2) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde einen geeigneten Dritten mit der Geschäftsführung des Hamburger Stabilisierungsfonds beauftragen. Sofern Aufgaben der Geschäftsführung des Hamburger Stabilisierungsfonds von einem Dritten wahrgenommen werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auch Erhebungs- und Auskunftsrechte bei dieser Person hat. Die Verschwiegenheitspflichten des § 3b Absätze 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Finanzierung der Kosten der Geschäftsführung des Hamburger Stabilisierungsfonds erfolgt zu dessen Lasten. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten.

(4) Für die Kosten, die mit der Geschäftsführung des Sondervermögens entstehen, kann von den jeweiligen Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen eine Erstattung an den Hamburger Stabilisierungsfonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangt werden.

### § 5

#### Rekapitalisierung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann mit den Mitteln des Hamburger Stabilisierungsfonds stille Beteiligungen an Unternehmen erwerben, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist und sich der von der Freien und Hansestadt Hamburg angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (Rekapitalisierung). Bei Rekapitalisierungen sind Erhebungs- und Auskunftsrechte des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Kommission bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(2) Die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.

### § 6

#### Gewährleistungen

Zur Unterstützung bei der Refinanzierung am Kapitalmarkt und zur Behebung von Liquiditätsengpässen dürfen nach Maßgabe einer Ermächtigung im Haushaltsbeschluss Gewährleistungen für begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen übernommen werden. Die Laufzeit der Gewährleistungen und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.

### § 7

#### Voraussetzungen und Verfahren für Stabilisierungsmaßnahmen, Berichtspflichten

(1) Über vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet ein von der für die Wirtschaft zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde berufener Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb,
4. des Grades des nachhaltigen und sozial verantwortlichen Wirtschaftens des Unternehmens, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Geschlechtergerechtigkeit,
5. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Hamburger Stabilisierungsfonds,
6. des Umfangs der nach Absatz 4 notwendigen Bedingungen und Auflagen für die Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen,
7. möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Länder, sowie
8. der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Befristeter Rahmen) und der entsprechenden Bundesregelungen.

Ein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht.

(2) Anträge sind in Textform bei der für die Wirtschaft zuständigen Behörde einzureichen.

(3) Für die Vornahme von Stabilisierungsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Über angemessene Eigenleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner hinaus dürfen den Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen,
2. durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss für das Unternehmen eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen,
3. Unternehmen, die eine Stabilisierungsmaßnahme nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen, dürfen am 31. Dezem-

ber 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben,

4. Unternehmen müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten; sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen leisten,
5. Stabilisierungsmaßnahmen dürfen erst ab einem Bedarf von mindestens 800.000 Euro ergriffen werden; Gewährleistungen im Sinne des § 6 dürfen nur in Ergänzung zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme im Sinne des § 5 übernommen werden; von der Gesamtförderung nach dem ersten Halbsatz müssen mindestens 500.000 Euro auf den Erwerb von stillen Beteiligungen entfallen,
6. weitere durch Rechtsverordnung im Sinne des § 10 Satz 1 Nummer 3 festgelegte Anforderungen.

(4) Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere des Befristeten Rahmens, und der Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Stabilisierungsmaßnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen, insbesondere

1. sind für Stabilisierungsmaßnahmen angemessene Gegenleistungen und Vergütungen zu vereinbaren,
2. sind Stabilisierungsmaßnahmen von angemessenen Eigenleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner abhängig zu machen, und
3. sollen Anteilseignerinnen und Anteilseigner an den Kosten im Prozess eingebundener Dritter, zum Beispiel Treuhänderinnen und Treuhänder, angemessen beteiligt werden.

(5) Die Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie die Auflagen und Bedingungen nach Absatz 4 können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. Auflagen und Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und haben sich insbesondere an der Art, der Höhe und der Dauer der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahme sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens auszurichten. Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag festgelegt. Sofern von der Regelung des Absatzes 4 Nummer 2 abgewichen werden soll, kann eine Stabilisierung nach diesem Gesetz nur mit Zustimmung der nach § 1 des Gesetzes über die Kreditkommission errichteten Kreditkommission erfolgen.

(6) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde gibt im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss eine Geschäftsordnung.

(7) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde berichtet

1. der Kreditkommission monatlich sowie
  2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft vierteljährlich in anonymisierter Form
- über die nach diesem Gesetz gewährten Stabilisierungsmaßnahmen.

## § 8

### Kreditermächtigung

Zur Finanzierung von Rekapitalisierungen nach § 5 dürfen Kredite aufgenommen werden. Die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme wird für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme für den Hamburger Stabilisierungs-Fonds erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Behörde. Einzahlungen aus der Veräuße-

rung der Beteiligungen sind zur Tilgung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite zu verwenden.

## § 9

### Befristung

Stabilisierungsmaßnahmen sind entsprechend den Fristen nach dem Befristeten Rahmen und der entsprechenden Bundesregelungen zulässig.

## § 10

### Verordnungsermächtigung

Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen, insbesondere über

1. die Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen nach § 5, insbesondere
  - a) die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
  - b) Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
  - c) die Bedingungen, unter denen der Hamburger Stabilisierungs-Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann,
  - d) nähere Bestimmungen über angemessene Eigenleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner,
  - e) sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zwecks nach § 2 im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind, und
  - f) die Beendigung der Maßnahmen,
2. die Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen nach § 6, insbesondere
  - a) die Art der Gewährleistung und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
  - b) die Berechnung und die Anrechnung von Gewährleistungsbeträgen,
  - c) die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Gewährleistung,
  - d) Obergrenzen für die Übernahme von Gewährleistungen für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Gewährleistungen,
  - e) sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zwecks nach § 2 im Rahmen der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich sind, und
  - f) die Beendigung der Maßnahmen,
3. Anforderungen an Unternehmen und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Ausgestaltung von Bedingungen und Auflagen nach § 7 Absätze 3 bis 5, insbesondere an
  - a) die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
  - b) die Aufnahmen weiterer Kredite,
  - c) die Vergütung ihrer Organe und ihre Veröffentlichung,
  - d) die Ausschüttung von Dividenden,
  - e) den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
  - f) Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
  - g) branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
  - h) die Art und Weise, wie Rechenschaft zu legen ist,
  - i) eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu

- veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen nach Buchstaben a bis f,
- j) sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach § 2 zweckmäßig sind, und
- k) Veröffentlichungs- und Informationspflichten der Unternehmen,
4. die Ausgestaltung der Kostenerstattung nach § 4 Absatz 4, insbesondere
- a) das Kostenerstattungsverfahren,
- b) die Zahlungspflichtigen sowie
- c) sonstige Regelungen, die zur Deckung der Kosten erforderlich sind, die bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz anfallen.
- Es können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. November 2020.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag**  
Vom 3. November 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 10. bis 17. Juni 2020 unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. November 2020.

**Der Senat**

**Erster Staatsvertrag**  
**zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**  
**(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.

## 2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.

## 3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 15. Juni 2020  
Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 16. Juni 2020  
M. Söder

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 11. Juni 2020  
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 10. Juni 2020  
D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 12. Juni 2020  
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 15. Juni 2020  
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den 10. Juni 2020  
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berlin, den 17. Juni 2020  
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 15. Juni 2020  
Stephan Weil

## Artikel 2

**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 14. Juni 2020  
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 12. Juni 2020  
Malu Dreyer

Für das Saarland:  
Saarbrücken, den 15. Juni 2020  
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, den 16. Juni 2020  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 16. Juni 2020  
Dr. Reiner Haseloff

„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.“

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 12. Juni 2020  
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 16. Juni 2020  
Bodo Ramelow